

## Parkierungsreglement vom 1. Januar 2024

Wesentliche Änderungen gegenüber dem Parkierungsreglement vom 1. Januar 2004, geändert am 1. Januar 2009

Dal/ Stand: 5.6.23

Titel	Parkierungsreglement vom 1. Januar 2004, geändert am 1. Januar 2009	Parkierungsreglement der Gemeinde Neuenhof vom 1 Januar 2024	Weiterer Beschrieb <b>rot (interne Hinweise)</b>
Zweck			Keine Zweckänderung
Grundsatz		§2 Das Parkieren auf dem öffentlichen Grund ist grundsätzlich nur auf markierten oder entsprechend signalisierten Parkfeldern zugelassen.	Vorher: Parkieren dort erlaubt, wo es gesetzlich nicht verboten ist. Neu: Dort erlaubt wo markierte Parkfelder vorhanden sind.
Gebietseinteilung	§3 Parkraumzone 1 (Zentrum) Parkraumzone 2 (Ausserhalb Zentrum)	§3 Zone I, Zentrumszone Zone II, Industriezone Zone III, Wohn- und Gewerbezone, unterteilt in 3 Sektoren	
Definitionen Dauerparkieren	§6, Abs. 5 Unter nächtlichem Dauerparkieren wird das regelmässige Abstellen von Motorfahrzeugen über Nacht verstanden  §6, Abs. 2 Das Dauerparkieren von Gesellschaftswagen, Lastwagen, Wohnmobilen, Wohnwagen oder Anhängern ist nicht zulässig	§4, Abs. 1 Unter Dauerparkieren wird das regelmässige Parkieren von leichten Motorwagen über die gemäss Zonenbestimmungen maximale Parkzeit hinaus tagsüber oder in der Nacht verstanden.  §4, Abs. 2 Das Dauerparkieren ist für leichte Motorwagen generell gebührenpflichtig.  §4, Abs.3 Für Gesellschaftswagen, Lastwagen, Wohnmobile, Wohnwagen, Anhänger und der Gleichen ist das Dauerparkieren auf öffentlichen Parkplätzen nicht zulässig.	

<p>Bedingungen Parkierungsbewilligung</p>	<p>§7, Abs. 1 Die Parkierungsbewilligung berechtigt, das in der Bewilligung bezeichnete Fahrzeug an hierfür speziell signalisierten Örtlichkeiten (Zusatztafel "Mit Parkkarte unbeschränkt") in der bestimmten Parkraumzone während unbeschränkter Zeit stehen zu lassen.</p> <p>§8, Abs. 3 Die Parkierungsbewilligungen werden von der Gemeindepolizei erteilt, sofern die Voraussetzungen gemäss diesem Reglement gegeben sind. Die Parkkarten sind befristet und werden für 1, 6 oder 12 Monate ausgestellt. Auf begründetes, schriftliches Gesuch hin, kann die Gemeindepolizei von der vorgenannten Befristung abweichen (z.B. während einer Bauphase etc.).</p> <p>§7, Abs. 2 Die Parkierungsbewilligung gibt keinen Anspruch auf einen Parkplatz.</p> <p>§8, Abs. 1 Die Parkkarte ist gut sichtbar hinter der Frontscheibe anzubringen.</p> <p>§ 9 In begründeten Fällen wie z.B. zur Berufsausübung sind zeitlich befristete</p>	<p>§5, Abs.2 Die Parkierungsbewilligung berechtigt das in der Bewilligung bezeichnete Fahrzeug mit genanntem Kontrollschild an hierfür signalisierter Örtlichkeit in der bestimmten Zone und/oder Sektor während genannter Zeit gemäss Bewilligung stehen zu lassen</p> <p>§5, Abs.3 Die Parkierungsbewilligung wird den Fahrzeughaltenden auf das entsprechende Kontrollschild ausgestellt.</p> <p>§5, Abs. 9 Die Parkierungsbewilligungen können bei der Gemeinde oder via Onlineportal eingeholt werden, sofern die Voraussetzungen gemäss diesem Reglement gegeben sind. Die Parkierungsbewilligungen sind befristet und werden für 1 bis 12 Monate ausgestellt.</p> <p>§5, Abs. 4 Generell wird die Parkierungsbewilligung nur für die Zone/Sektor des jeweiligen Wohn- oder Arbeitsortes des Fahrzeughaltenden ausgestellt. Ausnahmen werden im Einzelfall geprüft.</p> <p>§5, Abs. 7 Die Anzahl der Parkierungsbewilligung ist grundsätzlich beschränkt. Die Parkierungsbewilligung gibt keinen Anspruch auf einen Parkplatz. Es besteht kein Anspruch auf eine Bewilligung.</p>	<p>Ausnahmen sollen sehr restriktiv gehandhabt werden. Diese können z.B. für ein Ersatzfahrzeug ausgestellt werden.</p>
---	--	---	---

	<p>Parkierungsbewilligungen (sogenannte Tages-Parkkarten) bei der Gemeindepolizei erhältlich.</p> <p>§ 13 Die Parkkarten können aufgrund des Fahrzeugausweises bei der Gemeindepolizei bezogen werden. Jahreskarten können gegen Rechnungsstellung bezogen werden, Monatskarten sind bar zu bezahlen.</p>	<p>§5, Abs. 8 Die Parkierungsbewilligung hat ausschliesslich für das Fahrzeug mit dem entsprechenden Nummernschild Gültigkeit. Es muss keine Bewilligung im Fahrzeug hinterlegt werden, die Kontrolle erfolgt über das Kontrollschild</p> <p>§8, Abs 11 In begründeten Fällen wie z.B. zur Berufsausübung sind zeitlich begrenzte Parkierungsbewilligungen (sogenannte Tagesparkierungsbewilligungen) bei der Gemeinde erhältlich.</p>	
<p>Parkierungsberechtigte</p>	<p>§ 3 Parkraumzone 1 (Zentrum)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- für Besucher und Besucherinnen (gebührenpflichtiges Kurz- und Mittelzeit-Parkieren)</li> <li>- Einwohner und Einwohnerinnen und andere Berechtigte Möglichkeit für gebührenpflichtiges Dauerparkierens an signalisierten Örtlichkeiten.</li> </ul> <p>Parkraumzone 2 (Ausserhalb Zentrum)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- für Besucher und Besucherinnen (gebührenpflichtiges Kurz- und Mittelzeit-Parkieren an signalisierten Örtlichkeiten)</li> <li>- Einwohner und Einwohnerinnen und andere Berechtigte Möglichkeit für gebührenpflichtiges Dauerparkierens an signalisierten Örtlichkeiten</li> </ul>	<p>§6, Abs. 1, Zone I, Zentrumszone</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Besuchende generell gebührenpflichtig und zeitlich beschränkt.</li> <li>- Arbeitnehmende in der Gemeinde Neuenhof können gegen Vorweis des Arbeitsvertrags eine Parkierungsbewilligung für das Dauerparkieren tagsüber erwerben.</li> <li>- Für das Dauerparkieren nachts können Personen, die in Neuenhof wohnen oder arbeiten eine Parkierungsbewilligung erwerben.</li> </ul> <p>§6, Abs. 2, Zone II, Industriezone</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Besuchende generell gebührenpflichtig und zeitlich beschränkt.</li> <li>- Das Dauer- oder Kurzzeitparkieren ist nur auf den signalisierten Parkfeldern zulässig. Auf den entsprechend signalisierten Parkfeldern können</li> </ul>	<p><b>Keine Tagesparkklarten für Anwohnende</b></p> <p><b>Generelle keine Dauerparkkarten für Arbeitnehmende</b></p>

		<p>Lastwagen gemäss der angegebenen Maximalzeit gebührenfrei parkieren.</p> <p>§6, Abs. 3, Zone III, Wohn- und Gewerbezone</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Parkieren für Besuchende zeitlich beschränkt (blaue Zone).</li> <li>- Die Zone ist in die Sektoren A, B und C unterteilt.</li> <li>- In Neuenhof wohnende oder arbeitenden Personen und können eine Parkierungsbewilligung zum Dauerparkieren im jeweiligen Sektor erwerben.</li> </ul>	
Gebührenpflicht	<p>§ 5, Abs. 1 Das Parkieren von Motorfahrzeugen auf öffentlichem Grund und in öffentlichen Parkierungsanlagen ist in der Parkraumzone 1 generell und in der Parkraumzone 2 an signalisierten Örtlichkeiten an Werktagen inkl. Samstagen zeitlich beschränkt. Ausgenommen hiervon sind Inhaber von Parkkarten an den dafür vorgesehenen, signalisierten Orten.</p> <p>Abs. 2 Auf öffentlichen Parkierungsanlagen besteht die Gebührenpflicht für Kurz- und Mittelzeitparkierung von 07.00 - 19.00 Uhr (die angebrachte Signalisation ist jeweils massgebend), ausgenommen Sonn- und allgemeine Feiertage.</p>	<p>§2, Abs 1 Das Parkieren auf öffentlichem Grund wird unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Benutzergruppen und der öffentlichen Verhältnisse mittels Zonen und Sektoren der Bewilligungs- und Gebührenpflicht unterstellt.</p>	<p>Das neue Reglement nimmt keinen Verweis auf Wochentage/Sonn- und Feiertage.</p>
Gebührenrahmen	<p>§12 Parkraumzone 1 und 2</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Dauerparkieren tagsüber 07.00 – 19.00 Uhr: CHF 40-80</li> <li>- Dauerparkieren nachts 19.00-07.00 Uhr: CHF 30-40</li> </ul>	<p>§8 Zone I, Zentrumszone:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Dauerparkieren auf öffentlichem Grund tagsüber (07:00 – 19:00 Uhr) für Personen die in Neuenhof arbeiten:</li> </ul>	<p>Hinweis: <i>Die Gebühren für Tages- und Nachtparking sollen höher sein, als privat gemietete PPs.</i></p>



	reglement beigefügt. Das gleiche gilt für die Festlegung der zulässigen Parkzeit.	Reglements vom Gemeinderat beschlossen.  §8, Abs. 4 Es gelten die signalisierten Gebühren und Zeitbeschränkungen. Wo keine Signalisation besteht gilt das Reglement.	
Rückerstattung	<p>§ 14, Abs. 1 Rückerstattungen sind auf Begehren möglich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- bei Wegzug,</li> <li>- wenn der schriftliche Nachweis erbracht wird, dass kein Fahrzeug mehr gehalten wird,</li> <li>- wenn ein eigenes Parkfeld zur Verfügung steht.</li> </ul> <p>§14, Abs. 2. Rückerstattungen sind nur für volle Kalendermonate möglich. Der Gemeinderat legt eine Bearbeitungsgebühr von Fr. 40.-- bis 100.-- fest</p>	<p>§5, Abs. 10 Rückerstattungen sind auf volle Kalendermonate möglich. Die Gebühren für die Rückerstattung im Rahmen von CHF 20.00 – 50.00 sind im Anhang II ersichtlich.</p>	Heute wurden keine Gebühren erhoben.
Ersatzabgabepflicht und Gebühren	<p>§15, Abs 1 Für jeden befreiten und nicht beschafften Abstellplatz, ausgehend vom Parkfeldbedarf gemäss § 43 BO, ist eine Ersatzabgabe zu entrichten. Sie beträgt Fr. 6'000.-- für das gesamte Gemeindegebiet.</p>	<p>§9, Abs. 1 Für jeden nicht erstellten Abstellplatz nach den Vorgaben gemäss der Bau- und Nutzungsordnung ist eine Ersatzabgabe zu entrichten. §9, Abs. 2 Bei der Festlegung der Ersatzabgaben für nicht erstellte Abstellplätze können Abstufungen nach Lage zur Anwendung kommen. §9, Abs. 3 Die Festsetzung der einzelnen Ersatzabgaben im vorliegenden Rahmen zwischen CHF 6'000.00 bis 12'000.00 sind im Anhang III geregelt. Der Anhang III wird im vorgegebenen Rahmen dieses</p>	<p>Die Ersatzabgaben richten sich nach §58, Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, SAR 713.100) und nach §2, Kantonales Reglement über Ersatzabgaben für die Befreiung von der Parkplatzerstellungspflicht (EPR, SAR 713.115): «Die Ersatzabgabe für jeden nicht erstellten Abstellplatz des reduzierten Bedarfs gemäss § 25 Abs. 1 ABauV beträgt einen Viertel der Kosten, die für die benötigte Fläche (25 m2, eingeschlossen Verkehrsflächenanteil) und den Bau aufzuwenden wären»</p>

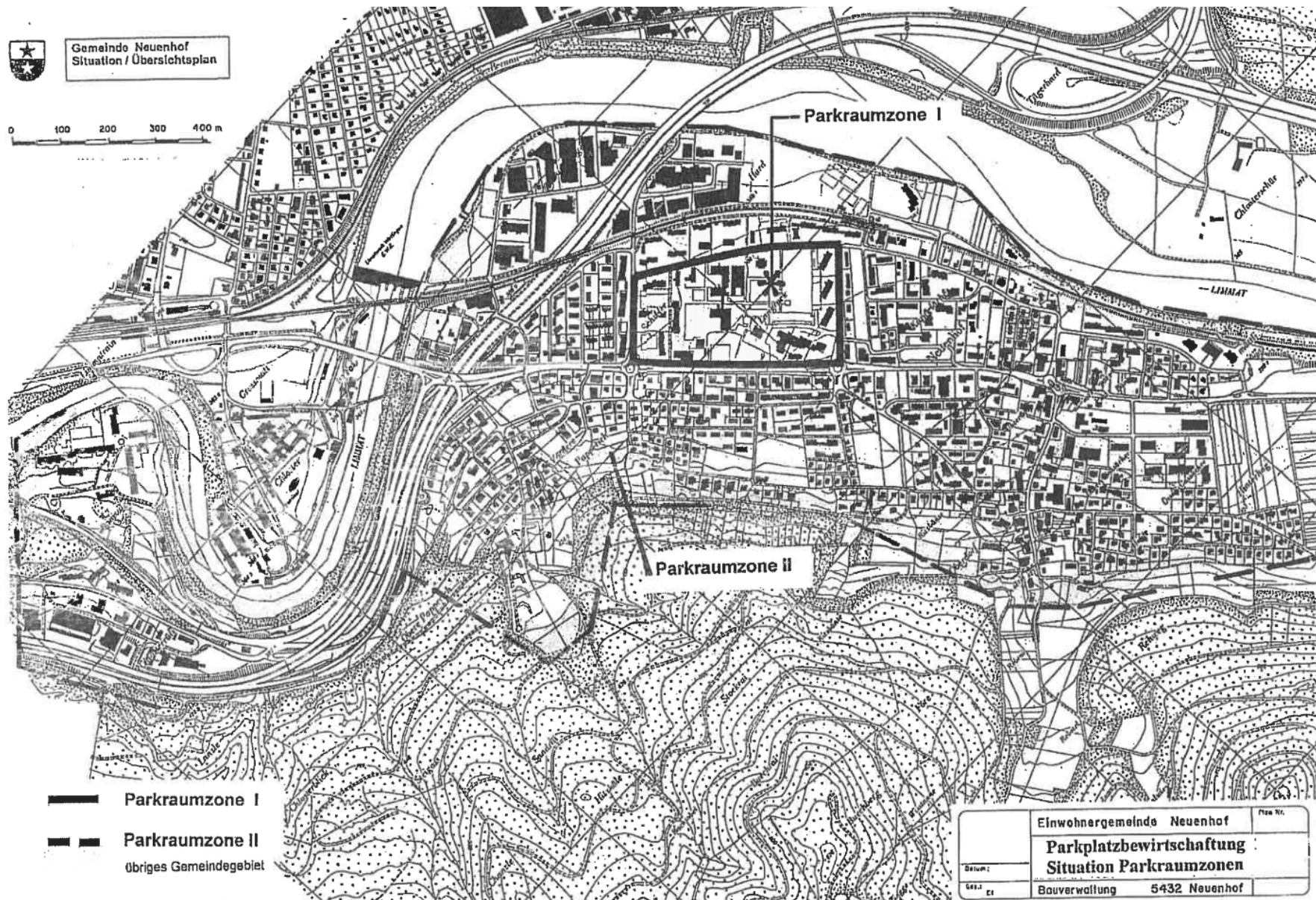
		<p>Reglements vom Gemeinderat beschlossen. §9, Abs. 4 Der Gemeinderat kann die Ersatzabgaben jeweils auf Ende eines Kalenderjahres der Kostenentwicklung gemäss Zürcher-Baukostenindex anpassen.</p>	
Rückerstattungsanspruch	<p>§19, Abs. 2 Liegt die Vereinbarung für eine Ersatzlösung vor und ist deren Realisierung absehbar, so kann auf die Erhebung einer Ersatzabgabe verzichtet werden bzw. eine Rückerstattung bereits bezahlter Ersatzabgaben erfolgen</p>	<p>§9, Abs. 8 Liegt die Vereinbarung für eine Ersatzlösung vor und ist deren Realisierung absehbar, so kann auf die Erhebung einer Ersatzabgabe verzichtet werden bzw. eine Rückerstattung bereits bezahlter Ersatzabgaben erfolgen.</p> <p>§9, Abs. 9 Der Rückerstattungsanspruch verwirkt, wenn mit dem Bau der Parkfelder nicht innert zehn Jahren seit Rechtskraft der Abgabeverfügung begonnen wurde.</p>	
Beschränkungen und Änderungen	<p>§ 4 Der Gemeinderat kann die Parkraumzonenabgrenzung veränderten Verhältnissen anpassen.</p>	<p>§13 Abs. 1 Für Veranstaltungen oder übergeordnete Zwecke im öffentlichen Interesse kann der Gemeinderat eine von diesem Parkierungsreglement abweichende Regelung bezüglich Parkierungsdauer, Gebühren, gebührenpflichtige Zeiten, etc. festlegen</p> <p>§13 Abs. 2 Der Gemeinderat kann die Parkraumzonenabgrenzung veränderten Verhältnissen anpassen und in begründeten Fällen Ausnahmen zum Reglement zulassen.</p>	<p>Ausnahmen sind z.B. Baumassnahmen, wenn Anwohnenden nicht zu ihren privaten Parkplätzen zufahren können. Da wäre in diesem Zeitraum eine verlängerte Parkierung denkbar...</p>

Übergangsbestimmung		§14 Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.	
Inkrafttreten		§15 Das Reglement wird durch den Gemeinderat inkraft gesetzt, nachdem die Parkierungszonen eingeführt sind. Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens wird das Parkierungsreglement vom 1. Januar 2004 aufgehoben.	
<b>Anhang</b>			
Gebietseinteilung	Vgl. Anhang 1; Gebietseinteilung Reglement 2004	Vgl. Anhang 2, Gebietseinteilung Reglement 2024	
Gebühren gemäss Anhang:	<p>Parkraumzone 1 (Zentrum)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Parkuhren Schule Hardstrasse und Zentrum: Montag – Samstag 07.00-19.00h 1 Stunde CHF 1.00 2 Stunden CHF 2.00 3 Stunden CHF 4.00 Jede weitere Stunde CHF 2.00</li> <li>- Parkuhr Altes Schulhaus/Aula: Montag – Freitag 07.00-19.00h 1 Stunde CHF 1.00 2 Stunden CHF 2.00 3 Stunden CHF 4.00 Jede weitere Stunde CHF 2.00</li> <li>- Dauerparkkarte tagsüber Parkplatz Zentrum (A) und Parkplätze Altes Schulhaus/Aula und Schule Hardstrasse (B): CHF 40.-/Monat</li> </ul> <p>Parkraumzone 2 (übriges Gebiet)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Parkzeit Blaue Zone: Max. 90 Minuten</li> </ul>	<p>Zone I, Zentrum</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Parkuhren: Montag – Samstag 07.00-19.00h 1 Stunde CHF 1.00 2 Stunden CHF 2.00 3 Stunden CHF 4.00 Jede weitere Stunde CHF 2.00</li> <li>- Dauerparkierbewilligung Tag (07:00 – 19:00 Uhr) für Personen die in Neuenhof arbeiten CHF 80.00/Monat</li> <li>- Dauerparkierbewilligung Nacht (19:00 07:00 Uhr) für Personen die in Neuenhof wohnen oder arbeiten: CHF 60.00/Monat</li> <li>- Tagesbewilligung (07:00-19:00 Uhr) für Berufsausübende CHF 15.00/Tag</li> </ul> <p>Zone II, Industriezone</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Maximale Parkzeit Besuchende 5h</li> </ul>	<p><b>Keine Ausnahme für Parkplatz Altes Schulhaus/Aula</b></p> <p><b>Keine Dauerparkkarten für Anwohnende im Zentrum</b></p> <p>Keine Dauerparkkarten mehr erhältlich.</p>



	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Dauerparkkarten tagsüber CHF 40.-/Monat</li>   <li>Dauerparkkarte nachts (alle Zonen): CHF 30.-/Monat</li>   <li>Tagesparkkarte für Handwerker usw. zur Berufsausübung: CHF 10.-/Tag</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Gebühren:</li> <li>1 Stunde CHF 0.50</li> <li>2 Stunden CHF 1.00</li> <li>3 Stunden CHF 2.00</li> <li>4 Stunden CHF 3.00</li> <li>5 Stunden CHF 4.00</li>   <li>Zone III, Wohn- und Gewerbezone (blaue Zone)</li> <li>- Maximale Parkzeit Besuchende 4 h (Gebührenfrei)</li> <li>- Dauerparkierbewilligung Tag CHF 60.00/Monat</li> <li>- Dauerparkierbewilligung Nacht CHF 60.00/Monat</li> <li>- Dauerparkierbewilligung Tag und Nacht CHF 110.00/Monat</li> <li>- Tagesbewilligung für Berufsausübende: CHF 8.00/Tag</li>   <li>Gebühr für Rückerstattungen Parkierbewilligungen CHF 20.00</li>   <li>Ersatzabgaben pro nicht erstelltes Parkfeld (Zonen Gemäss BNO)</li> <li>- Zentrumszone Z5: CHF 10'300</li> <li>- Wohnzone W4, W5, Händli und Webermühle: CHF 9'100</li> <li>- Alle übrigen Zonen: CHF 6'600</li> </ul>	<p>Bisher war im Reglement eine Gebühr vorgesehen, wurde jedoch nicht verrechnet</p>
--	--	--	--

Anhang 1; Gebietseinteilung Reglement 2004



Anhang 2,

## Gebietseinteilung Reglement 2024

Gemeinde Neuenhof  
Umsetzung Parkierungsreglement  
**Übersicht Sektoren**  
Situation 1:15'000 (A4)  
**BP**  
BALLMER + PARTNER AG  
Pl. Nr.: 21122.1-10    Gez: tst    17.02.2023

